

# Unterschriften-Aktion

gegen den Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion B90/Die Grünen:  
„Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche  
halbautomatische Schusswaffen“ (Drucksache 17/7732)

---

Hiermit unterstütze ich die Inhalte der Rede von Günter Lach (CDU), die am 19. Januar 2012 dem Deutschen Bundestag in der Anlage 4 auf Seite 18311 zum Protokoll gegeben wurde.

**Kerninhalt der Rede: Der Gesetzentwurf ist abzulehnen.** Kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen sind in den Händen legaler Besitzer **erwiesenermaßen ungefährlich für die Bevölkerung.** Da das Führen von Feuerwaffenimitaten und Anscheinwaffen bereits verboten ist, ist es ebenfalls nicht nötig, dies doppelt zu verbieten.

Name	Vorname	PLZ Ort	Straße	Unterschrift

**Liste bitte bis 29. Februar 2012 einsenden an:** Triebel GmbH – Postfach 20 05 56 - 13515 Berlin  
V. i. S. d. P: [Katja Triebel](#) und der [Presseclub des WO-Delegiertenforums](#)

**Anlage 4**

**Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen**

(Tagesordnungspunkt 16)

**Günter Lach (CDU/CSU):** Die schreckliche Tat eines Einzeltäters in Norwegen im Sommer 2011 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Anlass genommen, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Waffengesetzes vorzulegen. Der Massenmord hat auch uns in Deutschland und den anderen europäischen Nachbarländern tief erschüttert. Wir haben gemeinsam mit den Menschen in Norwegen um die Opfer getrauert. Da ist es naheliegend, sich angesichts der bestürzenden Berichte die Frage zu stellen, wie solche Ereignisse verhindert werden können.

Die Überlegungen der Grünen-Bundestagsfraktion gehen aber an der Problematik vorbei. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Umgang mit halbautomatischen Gewehren, die äußerlich vollautomatischen Kriegswaffen nachgebildet sind, zu verbieten. Eine weitere Forderung ist, eine Änderung der Definition des waffenrechtlichen Begriffs „Anscheinwaffe“ vorzunehmen.

Unser Waffenrecht hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Änderungen erfahren, mit dem Ziel, mehr Sicherheit in unserem Land zu erreichen. Es soll den Missbrauch von Waffen verhindern und so Bedrohungssituationen im öffentlichen Raum eindämmen. Es gibt den Strafverfolgungsbehörden die rechtlichen Rahmenbedingungen, um Gewaltkriminalität zu bekämpfen. Aufgabe des Waffenrechts ist es auch, die vielfältigen Interessen von legalen Waffenbesitzern – den Jägern, Schützen, Sammlern und Herstellern – zu regeln. Insgesamt haben wir in Deutschland damit ein Waffengesetz, das die öffentliche Sicherheit unterstützt und dort den Waffengebrauch einschränkt, wo es nötig ist. Gleichzeitig beachtet es die Interessen von legalen Waffenbesitzern. Was trägt der vorliegende Gesetzentwurf nun aber zur Verbesserung unseres Waffenrechts bei?

**Die erste Forderung ist, halbautomatische Schusswaffen, die vollautomatischen Kriegswaffen nachgebaut sind, zu verbieten.**

Kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen haben in Norwegen nach meiner Kenntnis keine Rolle gespielt. Die vom Täter in Norwegen verwendete Waffe – eine Ruger Mini-14 – gibt es in der optischen Ausführung eines klassischen Jagdgewehrs als auch technisch baugleich in kriegswaffenähnlicher Optik. Mit dem Änderungsvorschlag wäre nur die zweite Variante erfasst worden. Tatsache ist, dass die optische Ähnlichkeit einer Schusswaffe mit Kriegswaffen nicht dazu führt, dass ihr Gefahrenpotenzial mit einer nach dem Waffengesetz verbotenen Waffe vergleichbar ist.

**Das tatsächliche Gefahrenpotenzial ändert sich durch das Aussehen nicht. Diese Überlegungen und die Tatsache, dass man nach jahrelanger, intensiver Prüfung und Diskussion zu der Erkenntnis kam, dass diese Waffen bei Delikten eben nicht relevant sind, hat 2002 zu der Aufhebung einer bestehenden Verbotsregelung geführt. Dies wurde auch vom Bundeskriminalamt befürwortet.**

Soweit ich der Berichterstattung entnehmen konnte, hat sich der norwegische – offensichtlich psychisch gestörte – Täter mehrere Jahre auf seine schreckliche Tat vorbereitet. So etwas kann auch das beste Waffengesetz nicht verhindern.

Bei der Umsetzung eines Verbots von kriegswaffenähnlich aussehenden halbautomatischen Schusswaffen sehe ich in der Praxis außerdem Schwierigkeiten in Bezug auf die Abgrenzung beim Vollzug des Waffengesetzes.

Die technische Weiterentwicklung von Waffen macht es zunehmend schwerer, allein über das Aussehen einer Waffe zu bestimmen, welche Teile ursprünglich für die zivile und welche für die militärische Nutzung entwickelt wurden. Wir sollten immer im Blick haben, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und zu verbessern. Dabei müssen die Regelungen sinnvoll, wirkungsvoll und praktikabel sein.

**Der Gesetzentwurf fordert außerdem eine neue Definition des waffenrechtlichen Begriffs „Anscheinwaffe“.**

Auch dieser Forderung kann ich nicht zustimmen. Das Waffengesetz verbietet in § 42 a bereits heute das Führen von Anscheinwaffen in der Öffentlichkeit. Dazu gehören sämtliche Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen. Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach dem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt oder Teile historischer Sammlungen sind.

Mit einer Erweiterung des Begriffs entsprechend dem Gesetzentwurf auf Gegenstände, die „nach den jeweiligen Umständen auch für einen Laien“ als Schusswaffe wahrgenommen werden, würden auch viele Spielzeuge unter das Waffenrecht fallen. Dabei umfasst die heutige Regelung bereits Nachbauten und Spielzeugwaffen, von denen ein Drogopotenzial ausgeht. Darunter fallen auch viele Softairwaffen, die echten Waffen nachgebildet sind. Der Transport dieser Art von Anscheinwaffen ist nur in einem verschlossenen Behältnis erlaubt. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Damit halten wir die Anscheinwaffen vom öffentlichen Raum fern und verringern mögliche Bedrohungssituationen, denen sich Menschen gegenübersehen könnten. Diese Maßnahme unterstützt auch die Arbeit und Sicherheit unserer Polizei, da so unnötige Polizeieinsätze vermieden werden. Wer Gegenstände, die den Anschein einer scharfen Schusswaffe erwecken, in der Öffentlichkeit nicht in einem verschlossenen Behältnis transportiert, handelt gegen das Gesetz. In diesen Fällen wird nach § 53 Abs. 1 Nr. 21 a Waffengesetz eine Ordnungswidrigkeit begangen, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10 000 Euro geahndet werden kann.

**Festzuhalten bleibt, dass es sachlich nicht erforderlich ist, einen bereits geregelten Bereich erneut zu regeln. Dies bringt keinen Sicherheitsgewinn: Eine Tat wird nicht unrechter, nur weil man sie zweimal verbietet.**

Das Leben wird auch nicht sicherer. Anstatt die Regelungsflut zu verstärken, sollten wir unsere Behörden vor Ort dabei unterstützen, ihren bestehenden umfangreichen Überprüfungsaufgaben nachkommen zu können. Im internationalen Vergleich ist das deutsche Waffenrecht bereits eines der strengsten. Bei jeder rechtlichen Überprüfung und Diskussion darf nicht vergessen werden, dass bei dem Gebrauch von Schusswaffen und anderen Gegenständen immer der Mensch mit allen Stärken und Schwächen dahinter steht. Daher ist und bleibt die Eindämmung und Bekämpfung von Gewaltkriminalität eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Dieser Aufgabe müssen wir uns jeden Tag und in allen Lebensbereichen immer wieder stellen.

Anm: Ungekürzte Rede, Formatierung von Katja Triebel